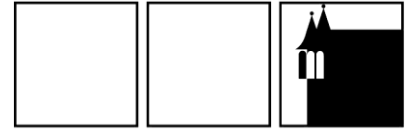


BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/047/2024

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Kultur

Sachbearbeiter/in: Hans-Jürgen Hähnlein

Satzung zur Änderung der Satzung über die Wohnungserhebung zur Erstellung eines "Schwabacher Mietspiegels"

Anlage: 1. Satzung zur Änderung der Wohnungserhebungssatzung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	25.06.2024	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	28.06.2024	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Wohnungserhebungssatzung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die Reform des Mietspiegelrechts ist Anlass für die Anpassung der Wohnungserhebungssatzung der Stadt Schwabach.

II. Sachverhalt

Für die Erstellung dieses Mietspiegels ist die flächendeckende Erhebung von Daten über den vermieteten Wohnungsbestand in der Stadt Schwabach erforderlich. Um diese durchführen zu können, wurde mit Stadtratsbeschluss vom 02.07.2019 für die Stadt Schwabach eine entsprechende Satzung über die Wohnungserhebungen erlassen.

Seit dem Jahr 2021 gelten durch das Gesetz zur Reform des Mietspiegelrechts (Mietspiegelreformgesetz – MsRG) angepasste Regelungen. Insbesondere die Vorschriften zur Erstellung des Mietspiegels im EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) wurden angepasst.

Daraus resultieren folgende Änderungen in der Schwabacher Wohnungserhebungssatzung:

1. § 2:

Durch die Gesetzesänderung können nunmehr weitere Sachverhalte/daten erhoben werden zum Beispiel energetische Ausstattung und Beschaffenheit von Wohnraum.

2. § 3:

Nach § 2 des EGBGB ist die Auskunft über die geforderten Angaben nicht mehr freiwillig, sondern für die Eigentümer und die Mieter verpflichtend vorgeschrieben.

3. § 4:

Die Änderungen sind überwiegend redaktioneller Natur. Für die erhobenen Daten wird nunmehr die Dauer der Speicherung auf drei Jahre begrenzt.

4. § 7:

Der Mietspiegel und seine Dokumentation muss im Internet für Jedermann zugänglich veröffentlicht werden.

5. § 8:

Nach § 4 EGBGB können nunmehr in der Wohnungserhebungssatzung bei einem Verstoß gegen die normierte Auskunftspflicht Bußgelder erhoben werden, was der Verwaltung die Durchsetzung der Pflichten erleichtert.

III. Kosten

Keine Kosten

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen